

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Allgemeine Wohngebiete

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl

z.B. (0.8) Geschossflächenzahl

## BAUWEISE, BAUGRENZEN



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze



Stellung der baulichen Anlagen, Hauptrichtung

## VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreieck (s. textl. Festsetzungen Ziffer 2)

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. B-Planes



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen  
Begünstigte: Anlieger



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## tlliche Festsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

zulässig sind nur:  
Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen, Garagen.

Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:

- Nebenanlagen und Stellplätze
- Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe, gemessen über Straßenkrone.